



**Erläuterungen
zur Quellensteuer**

2013

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
1. Einleitung	6
2. Quellenbesteuerte Personen	8
2.1 In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).....	8
2.2 Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	8
2.3 Andere im Ausland wohnhafte Personen.....	9
3. Steuerbare Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10
3.1 Steuerbare Leistungen.....	10
3.2 Sonderfälle.....	10
3.2.1 Separate Entschädigung von Berufskosten.....	10
3.2.2 Auslagenersatz.....	11
3.2.3 Arbeitgeber trägt die Quellensteuer.....	11
3.2.4 Bonuszahlungen und Abgangsentschädigungen.....	11
3.2.5 Ersatzeinkünfte.....	11
3.2.6 Nachzahlungen von Kinderzulagen, Unfalltaggeldern etc.....	11
4. Berechnung der Quellensteuer	13
4.1 Tarife.....	13
4.2 Expatriates.....	14
4.3 Kirchensteuerpflicht.....	14
4.4 Bestimmung des Steuersatzes bzw. des Steuerbetrags.....	15
4.4.1 Normalfall.....	15
4.4.2 Beginn/Ende der Erwerbstätigkeit.....	15
4.4.3 Satzbestimmung für vermittelte Personen von Temporärfirmen.....	16
4.5 Anstellung durch eine Temporärfirma.....	16
5. Das Quellensteuer-Verfahren	17
5.1 Aufgaben des SSL.....	17
5.2 Meldung der quellenbesteuerten Person.....	17
5.3 Quellensteuerabzug.....	18
5.4 Abrechnung über die zurückbehaltene Quellensteuer.....	18
5.5 Quellensteuerabrechnung und Verfügung.....	19
5.6 Ablieferung der Quellensteuer.....	19
5.7 Bereinigung allfälliger Differenzen.....	19
5.8 Anfechtbare Verfügung.....	19

6.	Pflichten der quellenbesteuerten Person	20
7.	Kontrollen durch die Steuerverwaltung	21
8.	Ordentliche Veranlagung und Tarifkorrekturen	22
8.1	Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag.....	22
8.2	Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen.....	22
8.3	Tarifkorrektur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.....	23
8.4	Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren.....	23
8.5	Rückfall von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer.....	23
9.	Anspruchsberechtigte Gemeinde	24
10.	Interkantonaies Verhältnis	25
11.	Weitere Informationen und Adressen	26
12.	Anhang: Quellensteuer Merkblätter	27
	Merkblatt 2.....	28
	Merkblatt 3.....	30
	Merkblatt 4.....	33
	Merkblatt 5.....	35
	Merkblatt 6.....	39
	Merkblatt 7.....	43
	Merkblatt 8.....	45
	Merkblatt 9.....	47
	Merkblatt 10.....	49

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer
EO	Erwerbsausfallentschädigungen
EOG	Erwerbsersatzgesetz
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZ QST/KG+	Erfassungszentrum Quellensteuer (Städte Bern, Biel, Thun sowie Steuerverwaltung des Kantons Bern, Zentrale Veranlagungsbereiche, Quellensteuer)
FLG	Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
IVG	Invalidenversicherungsgesetz
KVG	Krankenversicherungsgesetz
MB	Merkblatt
NBUV	Nichtberufsunfallversicherung
qsP	Quellenbesteuerte Person
QSt	Quellensteuer
QSV	Bernische Quellensteuerverordnung (BSG 661.711.1)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSL	Schuldner/in der steuerbaren Leistung
StG	Steuergesetz des Kantons Bern (BSG 661.11)
UV	Unfallversicherung
VST	Verrechnungssteuer
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

1

Randziffer

1. Einleitung

- 1** Die vorliegenden Erläuterungen richten sich an **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** von quellenbesteuerten Personen.

Nicht aufgeführt sind die Erläuterungen zur Besteuerung im «vereinfachten Abrechnungsverfahren». Informationen zu den Voraussetzungen der Abrechnung im vereinfachten Verfahren erteilt die Ausgleichskasse des Kantons Bern (siehe auch www.keine-schwarzarbeit.ch).

Übersicht Merkblätter

- Merkblatt Q2** Quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt Q3** Internationale Wochenaufenthalter ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz
- Merkblatt Q4** Künstler, Sportler und Referenten (K/S/R) ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt Q5** Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Merkblatt Q6** Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge
- Merkblatt Q7** Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt Q8** Hypothekarzinsen
- Merkblatt Q9** Quellensteuer von Ersatzeinkünften
- Merkblatt Q10** Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern

Personen in eingetragener Partnerschaft

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) wurde der neue Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» geschaffen. Die Voraussetzungen und Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft entsprechen weitgehend jenen der Ehegatten. Das gilt auch im Steuerrecht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, neben den Ehegatten jeweils die Personen in eingetragener Partnerschaft explizit zu nennen. Wenn von «Ehegatten» die Rede ist, sind die Personen in eingetragener Partnerschaft in dieser Gruppe sinngemäss mit eingeschlossen.

Anmerkung: Für die bessere Lesbarkeit dieser Erläuterungen wurde bei Personen grösstenteils die männliche Geschlechtsbezeichnung gewählt, auch wenn weibliche Personen gemeint sind. Danke für Ihr Verständnis.

2. Quellenbesteuerte Personen

2 2.1 In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dieser Personen unterliegt der Quellensteuer. Steuerbar ist das gesamte Bruttoeinkommen. Die Höhe der abgezogenen Quellensteuer ergibt sich aus vorgegebenen Steuertabellen, welche die persönlichen Verhältnisse und gesetzlichen Abzüge berücksichtigen. Die übrigen nicht der Quellensteuer unterliegenden Einkünfte und das Vermögen werden im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Begriffe

Eine Person hat ihren **steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz**, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Eine Person hat ihren **steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz**, wenn sie in der Schweiz ungeachtet vorübergehender Unterbrechung:

- a. während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt
- oder
- b. während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

3 2.2 Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden für ihre Lohneinkünfte immer an der Quelle besteuert. Dabei kann es sich um folgende Personentypen handeln:

- **Internationale Wochenaufenthalter:** Personen, die während der Woche in der Schweiz wohnen, die Wochenenden aber regelmässig (mindestens alle 2 Wochen) am Wohnsitz im Ausland verbringen (siehe **MB Q3**).
- **Kurzaufenthalter:** Personen, die weniger als 30 Tage in der Schweiz verweilen und hier erwerbstätig sind. Dauert der Aufenthalt länger als 30 Tage, zählen sie zu den Personen mit steuerrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz (siehe Ziffer 2.1).
- **Transporteure und Routiers:** Personen, die in der Schweiz keine Wohnung haben und als Routiers im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Als Abrechnungsgrundlage dient im Normalfall die «Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA» (Permis professionnel).
- **Deutsche Grenzgänger:** Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die in der Schweiz keine Wohnung haben und deshalb nach Arbeitsschluss regelmässig an den Wohnort in Deutschland zurückkehren.

- **Französische Grenzgänger:** Personen mit Wohnsitz in Frankreich, die in der Schweiz keine Wohnung haben und deshalb nach Arbeitsschluss regelmässig an den Wohnort in Frankreich zurückkehren.

Hinweis: Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegen diese Personen nicht der Quellensteuer. Das in diesem Fall anwendbare Verfahren ist im **MB Q10** beschrieben.

Die Quellensteuer bemisst sich bei den im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ebenfalls nach den vorgegebenen Steuertabellen.

Ausnahme: Bei den deutschen Grenzgängerinnen und Grenzgängern gilt ein eigener Tarif (fixer Satz von 4,5 Prozent).

2.3 Andere im Ausland wohnhafte Personen

4

Neben den erwähnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland werden weitere Personenkategorien für bestimmte Einkünfte an der Quelle besteuert. Die vorliegenden Erläuterungen befassen sich nicht weiter mit diesen Personenkategorien. Einzelheiten sind in den entsprechenden Merkblättern enthalten:

- **Künstler, Sportler und Referenten (MB Q4):** Im Ausland wohnhafte Künstler, Musiker, Artisten, Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton Bern persönlich ausgeübten Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Die Quellensteuer ist abhängig von der Höhe der Tageseinkünfte (Steuersätze zwischen 10,8 und 17 Prozent der Tageseinkünfte).
- **Organe juristischer Personen (MB Q7):** Bei juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind die im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig. Die Quellensteuer beträgt 23 Prozent der Bruttoeinkünfte.
- **Hypothekargläubiger (MB Q8):** Im Ausland wohnhafte Gläubigerinnen/Gläubiger und Nutzniesserinnen/Nutzniesser von Forderungen, für die ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig. Die Quellensteuer beträgt 21 Prozent der Bruttoeinkünfte.
- **Empfänger von Leistungen aus früherem öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis (MB Q5):** Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses Kapitalleistungen, Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz im Kanton Bern oder Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig. Für wiederkehrende Leistungen beträgt die Quellensteuer 10 Prozent und für Kapitalleistungen je nach deren Höhe zwischen 7 und 9,6 Prozent der Bruttoeinkünfte.
- **Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen (MB Q6):** Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind für diese Leistungen steuerpflichtig. Für wiederkehrende Leistungen beträgt die Quellensteuer 10 Prozent und für Kapitalleistungen je nach deren Höhe zwischen 7 und 9,6 Prozent der Bruttoeinkünfte.

3. Steuerbare Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

5 3.1 Steuerbare Leistungen

Massgebend für die Berechnung der Quellensteuer sind die Bruttoeinkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Den quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind **Lohnausweise** auszustellen, die sich nach der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises (www.csi-ssk.ch) richten. Für die Bestimmung der Bruttoeinkünfte kann auf diese Wegleitung der SSK abgestellt werden.

6 Steuerbar sind **alle Einkünfte** aus dem Arbeitsverhältnis einschliesslich Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Wäsche- und Kleiderzulagen, Tantiemen, Pauschalspesen und anderer geldwerter Leistungen sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte sind Bar- und Naturalleistungen zusammenzurechnen.

Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder der Verrechnung abzuziehen bzw. allenfalls bei der quellenbesteuerten Person einzufordern. Die Tarifeinstufung ist vor jedem Quellensteuerabzug zu prüfen.

7 **Naturalleistungen** werden anhand ihres Marktwerts zum Lohn gerechnet. Ansätze für Verpflegung und Unterkunft (siehe **Merkblatt N2/2007 der ESTV**):

	Pro Tag	Pro Monat
Volle Verpflegung, d. h. Frühstück/Mittag-/Abendessen (CHF 3.50/10.-/8.-)	CHF 21.50	CHF 645.-
Zimmer	CHF 11.50	CHF 345.-
Volle Verpflegung und Zimmer	CHF 33.-	CHF 990.-

Der Ansatz versteht sich pro Person, auch im Falle einer Mehrfachbelegung des Zimmers. Erbringt der SSL auch Leistungen für Familienmitglieder der quellenbesteuerten Person, dann sind diese Leistungen ebenfalls aufzurechnen (siehe **Merkblatt N2/2007 der ESTV**). Fehlende oder zu geringe Ansätze gemäss diesem Merkblatt werden als verdeckte Lohnbestandteile beim Brutto-lohn angerechnet.

3.2 Sonderfälle

8 3.2.1 Separate Entschädigung von Berufskosten

Werden **Berufskosten** zusätzlich entschädigt (z.B. Kosten für auswärtige Verpflegung, Fahrkosten, Kosten für die Benutzung privater Räume etc.), dann gehören diese Entschädigungen ebenfalls zu den steuerbaren Bruttoeinkünften.

Abzugsfähige Berufskosten sind in den Steuertabellen (siehe Ziffer 4) zur Berechnung der geschuldeten Quellensteuer bereits als Pauschalabzug berücksichtigt.

3.2.2 Auslagenersatz

9

Als Auslagenersatz gelten Vergütungen, welche einer qsP durch den SSL für vorausbezahlte, geschäftliche Auslagen (wie z. B. Material, Maschinen, etc.) ausgerichtet werden, wenn diese pro Kostenereignis (und nicht pauschal) bezahlt werden. Sie sind nicht zum Bruttolohn hinzuzurechnen und somit auch nicht an der Quelle zu besteuern.

Vergütungen des Arbeitgebers, welche Auslagen abdecken, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen, gelten nicht als Auslagenersatz und zählen deshalb zu den steuerbaren Bruttoeinkünften.

Für weitere Informationen zu den sogenannten Spesenentschädigungen wird auf die **Wegleitung zum neuen Lohnausweis der SSK** verwiesen (www.csi-ssk.ch).

3.2.3 Arbeitgeber trägt die Quellensteuer

10

Wird die **Quellensteuer** vom Arbeitgeber getragen, wird also ein sogenannter Nettobarlohn vereinbart, gehört der Quellensteuerbetrag ebenfalls zu den Bruttoeinkünften. Die Berechnung des Nettobarlohns kann bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (info.qst@fin.be.ch) erfragt werden.

3.2.4 Bonuszahlungen und Abgangsentschädigungen

11

Bonuszahlungen und Abgangsentschädigungen sind satzbestimmend mit dem Lohn vom Auszahlungsmonat oder dem Lohn des Austrittsmonats zu versteuern. Auf dem bereits abgerechneten Steuerbetrag findet keine Nachbesteuerung infolge höherer Satzbestimmung statt. Die Quellensteuer wird auch dann erhoben, falls diese Auszahlung erst erfolgt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht mehr in der Schweiz arbeitet (vgl. Bsp. 2, Seite 12).

Überzeimentschädigungen, 13. Monatslohn oder Ferienentschädigungen, welche im Anschlussmonat an den Austrittsmonat ausgerichtet werden, sind mit dem Lohn des Austrittsmonats zu versteuern. Hier findet eine Nachbesteuerung infolge höherer Satzbestimmung statt (vgl. Bsp. 3, Seite 12).

3.2.5 Ersatzeinkünfte

12

Bezahlt/entrichtet der arbeitgebende SSL Ersatzeinkünfte an eine qsP, hat er den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Werden in der gleichen Lohnabrechnungsperiode Arbeits- und Ersatzeinkünfte ausbezahlt, muss die Quellensteuer aufgrund des Totals (Arbeits- zuzüglich Ersatzeinkommen) des betreffenden Monats berechnet werden.

Wird das Ersatzeinkommen von einem Versicherer direkt an eine quellenbesteuerte Person entrichtet, hat der Versicherer als SSL den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Auszahlung von Kranken-, Unfall- und Arbeitslosentaggeldern (siehe **MB Q9**).

3.2.6 Nachzahlungen von Kinderzulagen, Unfalltaggeldern etc.

13

Für die Besteuerung von Nachzahlungen ist grundsätzlich das Auszahlungsdatum massgebend. Der ausbezahlte Betrag wird entsprechend der zum Auszahlungszeitpunkt gültigen Steuertabelle (siehe Ziffer 4) versteuert. Zur Bestimmung des Steuersatzes werden die Nachzahlungen nur anteilmässig – umgerechnet auf einen Monat – mitberücksichtigt. Zusätzliche Leistungen bzw. aperiodische Zulagen, die nach dem Austritt separat ausgerichtet werden, sind satzbestimmend mit dem letzten Lohn zu berücksichtigen.

Beispiel 1

Ein verheirateter, alleinverdienender und kirchensteuerfreier Arbeitnehmer erhält im November rückwirkend ab März (9 Monate) Kinderzulagen für seinen Sohn ausbezahlt.

	Steuerpflichtiger Lohn	Satzbestimmender Lohn
Grundlohn	CHF 4 000.–	CHF 4 000.–
Kinderzulagen	CHF 1 800.–	CHF 200.–
Total	CHF 5 800.–	CHF 4 200.–

Steuersatz für CHF 4 200.– = 2,33 % (Tarif gemäss Steuertabelle B1d / Jahr 2011*)

Geschuldete Quellensteuer auf CHF 5 800.–
= CHF 135.14 (2,33 % von CHF 5 800.–)

* B = alleinverdienend, 1 = 1 Kind, d = keine Kirchensteuer

Beispiel 2

Ein alleinstehender, kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer erhält nach dem Austritt noch Bonuszahlungen ausgerichtet. Der Lohn des Austrittsmonats sowie der anteilig ausgerichtete 13. Monatslohn wurden bereits versteuert und dienen **ausschliesslich** der Satzbestimmung.

Steuerpflichtig im Auszahlungsmonat

Bonus CHF 10 000.–

für Satzbestimmung zu berücksichtigen

Lohn Austrittsmonat CHF 5 000.–

im Austrittsmonat anteilig ausgerichteter 13. Monatslohn CHF 3 000.–

Bonus CHF 10 000.–

Total CHF 18 000.–

Steuersatz für CHF 18 000.00 = 25,47 %

(Tarif gemäss Steuertabelle A- / Jahr 2011*)

Zu entrichtende Quellensteuer auf den Bonus = CHF 2 547.–
(25,47 % von 10 000.–)

* A- = alleinstehende Person, kirchensteuerpflichtig

Beispiel 3

Ein alleinstehender, kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer erhält nach dem Austritt noch aperiodische Zulagen wie z. B. Überzeitenschädigung, 13. Monatslohn oder Ferienentschädigungen etc. separat ausgerichtet.

	Steuerpflichtiger Lohn	Satzbestimmender Lohn
Grundlohn	CHF 00.–	CHF 4 000.–
13. Monatslohn	CHF 4 000.–	CHF 4 000.–
Überzeit	CHF 1 500.–	CHF 1 500.–
Total	CHF 5 500.–	CHF 9 500.–

Steuersatz für CHF 9 500.– = 18,10 % (Tarif gemäss Steuertabelle A- / Jahr 2010*)

Gesamthaft geschuldete Quellensteuer auf CHF 9 500.– = CHF 1 719.50
(18,10 % von CHF 9 500.–)

Bereits geleistete Quellensteuer auf CHF 4 000.– = CHF 376.40
(9,41 % von CHF 4 000.–)

Noch zu entrichtende Quellensteuer CHF 1 343.10
(CHF 1 719.50 – CHF 376.40)

* A- = alleinstehende Person, kirchensteuerpflichtig

Bei Unklarheiten kann die Berechnung der zu bezahlenden Quellensteuer bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (info.qst@fin.be.ch) oder dem zuständigen Erfassungszentrum erfragt werden.

4. Berechnung der Quellensteuer

4.1 Tarife

14

Die auf den Bruttoeinkünften eines Monats zu erhebende Quellensteuer ist in den Steuertabellen ersichtlich. Die Tarife berücksichtigen die Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und allenfalls die Kirchensteuer.

In den Steuertabellen werden die gesetzlichen Pauschalen für Berufskosten, Vorsorgebeiträge und Versicherungsprämien berücksichtigt (AHV-/IV-/EO-/ALV- sowie NBUV-Beiträge, Pensionskassenbeiträge und Krankenversicherungsprämien).

Verschiedene Tarife kommen zur Anwendung, welche die entsprechenden gesetzlichen Abzüge berücksichtigen (Haushaltsabzug, Abzug für Verheiratete, Zweiverdienerabzug, Kinderabzüge, Abzug für bescheidene Einkommen). Massgebend sind jeweils die Verhältnisse am letzten Tag des Monats bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Unternehmen.

Bei Unklarheiten in der Tarifzuordnung sind die EZ QST zu kontaktieren.

Übersicht anwendbare Tarife:

	Persönliche Verhältnisse
Tarif A	<p>Alleinstehende Personen ohne Kinderzulagen Dieser Tarif gilt für alle Personen (ohne Kinder), die ledig, geschieden, verwitwet oder gerichtlich oder tatsächlich getrennt sind.</p>
Tarif B	<p>Einverdiener-Ehepaare und alleinstehende Personen mit Kinderzulagen Dieser Tarif gilt für alleinstehende Personen, die eine oder mehrere ganze Kinderzulagen erhalten und für verheiratete Personen, deren Ehegatte in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt und keine Ersatzeinkünfte erhält.</p> <p>Massgebend für die Ermittlung der jeweiligen Tarifkolonne ist die Anzahl der ganzen Kinderzulagen, welche der SSL zusätzlich zum Lohn an die quellenbesteuerte Person zahlt. Es sind nicht die Anzahl Kinder massgebend, für welche die quellenbesteuerte Person sorgt oder für die sie im Ausland Kinderzulagen erhält.</p>

<p>Tarif C</p>	<p>Zweiverdiener-Ehepaare Dieser Tarif gilt für verheiratete Personen, bei denen beide Ehegatten in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Ersatzeinkünfte erhalten. Für die Ermittlung der Tarifkolonne gelten die Hinweise unter Tarif B. Der die Kinderzulage berücksichtigende Tarif kann nur vom Ehemann geltend gemacht werden. Die Ehefrau ist immer nach Tarif C- zu besteuern.</p> <p>Tritt ein Ehegatte während des Monats aus dem Unternehmen aus und erzielt keine weiteren Erwerbseinkünfte, ändert der anzuwendende Tarif des erwerbstätigen Ehegatten ab dem Folgemonat auf B.</p>
<p>Tarif D</p>	<p>Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte Der Tarif D ist ein fixer Satz von 10 Prozent und wird angewendet bei der Besteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Nebeneinkünfte einer quellenbesteuerten Person, wenn sie gleichzeitig bei einem anderen SSL einen Haupterwerb ausübt. – von Ersatzeinkünften, die von einer Versicherung direkt an die quellenbesteuerte Person ausgerichtet werden.
<p>Tarif G</p>	<p>Deutsche Grenzgänger Der Tarif G ist ein fixer Satz von 4,5 Prozent und gilt ausschliesslich für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt (steuerrechtlicher Wohnsitz) in Deutschland haben.</p> <p>Kehrt die Person trotz Grenzgängerstatus berufsbedingt an mehr als 60 Tagen nicht an den Lebensmittelpunkt in Deutschland zurück, ist Tarif A, B oder C anzuwenden. Bei Teilzeitarbeit oder unterjähriger Anstellung sind die 60 Tage im entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p>

15 4.2 Expatriates

Bei den sogenannten **Expatriates** kommt ein besonderer Abzug zur Anwendung. Die Einzelheiten sind im Merkblatt 8 für natürliche Personen «Besondere Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialistinnen und Spezialisten (Expatriates)» geregelt.

16 4.3 Kirchensteuerpflicht

Quellenbesteuerte Personen mit Wohnsitz oder steuerrechtlichem Aufenthalt im Kanton Bern sind kirchensteuerpflichtig, wenn sie einer der folgenden Kirchen angehören:

- evangelisch-reformiert
- christkatholisch
- römisch-katholisch

Für sie gelten die Tarife A, B bzw. C «inkl. Kirchensteuer (z.B. B1)». Falls die Person keiner der genannten Kirchen angehört, ist die Tarifbezeichnung auf dem Abrechnungsformular mit dem Buchstaben «d» zu ergänzen (z. B. B1d).

4.4 Bestimmung des Steuersatzes bzw. des Steuerbetrags

4.4.1 Normalfall

17

Aufgrund der Bruttoeinkünfte eines Monats kann im Normalfall aus den Steuertabellen der Steuersatz unmittelbar abgelesen bzw. die geschuldete Quellensteuer durch Multiplikation des Bruttolohnes mit dem angegebenen Steuersatz ermittelt werden.

4.4.2 Beginn/Ende der Erwerbstätigkeit

18

Bei Stellenantritt oder -austritt während des Monats muss für die Bestimmung des Steuersatzes in einem ersten Schritt der «massgebende Monatslohn» ermittelt werden. Für die Umrechnung gelten immer 30 Kalendertage. Ist ein genaues Austrittsdatum vertraglich festgelegt worden, dient dieses zur Bestimmung des Steuersatzes. Andernfalls dient der letzte bezahlte Arbeitstag im Unternehmen als Berechnungsgrundlage.

Beispiel 1

Eine alleinstehende, christkatholische Arbeitnehmerin mit Monatslohn tritt ihre Stelle am 11. März an. Ihr Bruttolohn beträgt bis Ende März CHF 1 600.–.

	Lohn 20 Tage	Monatslohn (:20x30)
Grundlohn	CHF 1 600.–	CHF 2 400.–

Steuersatz für CHF 2 400.– = 3,84 % (Tarif A-)
 Geschuldete Quellensteuer auf CHF 1 600.–:
 3,84 % von CHF 1 600.– = CHF 61.45

Zur Berechnung des satzbestimmenden Monatslohnes werden nur die regelmässigen (periodischen) Einkommensbestandteile umgerechnet, also jene, die über die Dauer des ganzen Jahres kontinuierlich, das heisst monatlich anfallen (Grundlohn sowie beispielsweise Kinder- und Familienzulagen). Als unregelmässige (aperiodische) Einkommensbestandteile gelten etwa Jahresgratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Schlechtwetter-, Überzeitenschädigungen oder Boni.

Beispiel 2

Eine alleinstehende, kirchensteuerfreie Arbeitnehmerin mit einem Kind gibt ihre Stelle per 15. Dezember auf. Ihr Dezemberlohn beträgt CHF 3 075.–. Darin sind unregelmässige Einkommensbestandteile (Überzeit, Gratifikation) enthalten.

	Lohn für 15 Tage	Monatslohn (:15x30)
Grundlohn*	CHF 1 500.–	CHF 3 000.–
Kinderzulagen*	CHF 75.–	CHF 150.–
Überzeit**	CHF 900.–	CHF 900.–
Gratifikation**	CHF 600.–	CHF 600.–
Total	CHF 3 075.–	CHF 4 650.–

Steuersatz für CHF 4 650.– = 3,30 % (Tarif B1d)
 Geschuldete Quellensteuer auf CHF 3 075.–:
 3,30 % von CHF 3 075.– = CHF 101.50

* Periodische Zahlungen werden immer umgerechnet.
 ** Aperiodische Zahlungen werden nicht umgerechnet.

Dauert die Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Kurzarbeit weniger als einen Monat, wird auf eine Umrechnung verzichtet. Zum Bruttoeinkommen zählen in diesem Fall der ausgerichtete Lohn und die im gleichen Monat ausgerichteten Kranken-, Unfall- oder Feringelder.

Bei Anstellung im Stundenlohn richtet sich der für die Satzbestimmung massgebende Monatslohn nach den vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Arbeitsstunden pro Monat (Monatsarbeitssoll bzw. Jahresarbeitssoll dividiert durch zwölf).

19 4.4.3 Satzbestimmung für vermittelte Personen von Temporärfirmen

Bei vermittelten Personen von Temporärfirmen richtet sich der für die Satzbestimmung massgebende Monatslohn im Eintritts- und Austrittsmonat immer nach dem Monatslohn, der bei einem Vollzeitpensum bezahlt würde. In den Monaten zwischen Eintritt und Austritt empfiehlt es sich, zur Satzbestimmung ebenfalls vom vollen Monatslohn auszugehen. Damit werden bei mehreren Teilzeitanstellungen nachträgliche Korrekturen vermieden. In der Regel wenden die Temporärfirmen die durchgehende Umrechnung an.

Für die Bestimmung des Monatslohnes wird deshalb der vereinbarte Stundenlohn mit 180 multipliziert (Vollzeitpensum = 180 Stunden pro Monat). Ein vereinbarter Tageslohn wird mit 21,667 multipliziert (Vollzeitpensum = 21,667 Tage pro Monat).

Bei einer Beschäftigung von über 100 % entspricht der für die Satzbestimmung massgebende Monatslohn dem effektiven Monatslohn.

Ein Umrechnungstool findet sich unter:

www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Quellensteuer > Mehr zum Thema

20 4.5 Anstellung durch eine Temporärfirma

Beschäftigen Temporärfirmen Personen aus EU/EFTA-Staaten, werden diese gemäss interkantonalem Übereinkommen während der ersten 90 Tage in der Sitzgemeinde der Temporärfirma besteuert. Dauert die unselbstständige Erwerbstätigkeit länger, so erfolgt die Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde der quellenbesteuerten Person nach Ablauf der 90 Tage.

5. Das Quellensteuer-Verfahren

5.1 Aufgaben des SSL

21

Der Schuldner der steuerbaren Leistung SSL (Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber) übernimmt wichtige Aufgaben im Quellensteuer-Verfahren. Er haftet für die korrekte Erhebung und Entrichtung der Quellensteuer gemäss folgenden Punkten:

1. Der SSL sorgt für die **Meldung der quellenbesteuerten Person**.
2. Der SSL nimmt den **Abzug der Quellensteuer** vor.
3. Der SSL erstellt die **Abrechnung über die zurückbehaltene Quellensteuer**. Bei unbezahltem Urlaub muss eine Abrechnung mit CHF 0.– eingereicht werden (vgl. auch Randziffer 27).
4. Der SSL sorgt für die **Ablieferung der Quellensteuer**.
5. Der SSL nimmt die **Bereinigung allfälliger Differenzen** vor (Rückerstattung von zu viel bezogener Quellensteuer, Nachforderung von zu wenig erhobener Quellensteuer).
6. Der SSL ist für die **korrekte Anwendung des Tarifs** verantwortlich.
7. Der SSL muss die **Unterlagen zu Kontrollzwecken** während 10 Jahren aufzubewahren.
8. Der SSL muss der Steuerverwaltung des Kantons Bern die **Ansässigkeitsbestätigung für französische Grenzgänger** einreichen.

Der SSL erhält die **Quellensteuerrechnung inkl. anfechtbarer Verfügung**.

Der SSL kann bei der Erfüllung seiner Pflichten das TaxMe-Portal Quellensteuer benutzen (www.taxme.ch > TaxMe-Portal). Das Portal erlaubt es den SSL, die quellenbesteuerten Personen direkt online zu erfassen und mit den zuständigen Stellen elektronisch zu verkehren. SSL, die von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, nutzen die zur Verfügung stehenden Papierformulare.

22

Der SSL erhält für seine Dienste eine **Bezugsprovision**. Bei fristgerechter Abrechnung über das TaxMe-Portal Quellensteuer und fristgerechter Zahlung der Quellensteuer beträgt die Bezugsprovision 4 Prozent der abgelieferten Quellensteuern. Werden die Abrechnungen in Papierform eingereicht, beträgt die Bezugsprovision 2 Prozent.

23

5.2 Meldung der quellenbesteuerten Person

24

Für die Meldung der quellenbesteuerten Person steht das TaxMe-Portal Quellensteuer zur Verfügung (www.taxme.ch > TaxMe-Portal). Die korrekte Meldung beinhaltet die geforderten Informationen gemäss Meldeformular zur quellenbesteuerten Person.

SSL, die das TaxMe-Portal Quellensteuer nicht nutzen, melden die quellenbesteuerte Person zusammen mit der ersten Abrechnung. Die entsprechenden Formulare können auf der Homepage der Steuerverwaltung des Kantons Bern bezogen werden.

www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Quellensteuer

Vor der Anmeldung ist zu prüfen, ob eine Quellensteuerpflicht besteht und welche Personenkategorie gegeben ist.

Im Zweifelsfall kann beim zuständigen EZ QST nachgefragt werden. Wegen der gesetzlichen Kausalhaftung des SSL sind diese Abklärungen mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

25 5.3 Quellensteuerabzug

Der SSL nimmt bei der Auszahlung des Lohnes den Quellensteuerabzug vor. Die Berechnung der Quellensteuer ist unter Ziffer 4 dargestellt.

Die zurückbehaltene Quellensteuer ist der quellenbesteuerten Person in jeder Lohnabrechnung sowie zusätzlich in Ziffer 12 des Lohnausweises offenzulegen. Massgebend ist die **Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises** der SSK (www.csi-ssk.ch).

26 5.4 Abrechnung über die zurückbehaltene Quellensteuer

Der SSL muss periodisch mit dem EZ QST die zurückbehaltene Quellensteuer abrechnen. Die Abrechnung ist auch dann einzureichen, wenn der Bruttolohn keinen Quellensteuerbetrag ergibt (Art. 16 Abs. 5 QSV).

Bei der Abrechnung muss der Bruttolohn aufgeteilt werden in Grundlohn, periodische Zulagen (wie Kinderzulagen oder anteilmässige Auszahlung des 13. Monatslohns), aperiodische Zulagen (wie Prämien oder Nachtzulagen) und Naturalleistungen.

Je nach Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer ist monatlich, quartalsweise oder jährlich abzurechnen.

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt nicht regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Eine allfällige Änderung der Abrechnungsperiodizität wird dem SSL durch das zuständige EZ QST mitgeteilt und überwacht. Bei Missachtung der Abrechnungsfristen kann ein SSL zur monatlichen Abrechnung verpflichtet werden, auch wenn das Abrechnungstotal der abgezogenen Quellensteuer pro Monat weniger als CHF 3000.– beträgt.

Die Abrechnung erfolgt im TaxMe-Portal Quellensteuer (www.taxme.ch > TaxMe-Portal) oder mit dem entsprechenden Formular.

- Bei Abrechnung via TaxMe-Portal Quellensteuer müssen die Daten innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der für den betreffenden SSL geltenden Abrechnungsperiode im System erfasst und übermittelt sein. Mutationen wie Stelleneintritt oder -austritt müssen vor der Erfassung der Abrechnung durchgeführt werden.
- Abrechnungen in Papierform sind innert 20 Tagen nach Ablauf der für den betreffenden SSL geltenden Abrechnungsperiode beim zuständigen EZ QST einzureichen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Formulare werden dem SSL zur Verbesserung oder Ergänzung retourniert und gelten somit als (noch) nicht eingereicht.

SSL, die ihre Abrechnung nicht fristgerecht einreichen, verlieren den Anspruch auf die Bezugsprovision und werden zweimal gemahnt. Rechnet der SSL über das TaxMe-Portal ab, wird die erste Mahnung elektronisch übermittelt. Die zweite Mahnung wird eingeschrieben bzw. mit A-Post-Plus zugestellt und ist gebührenpflichtig. Wird die Quellensteuerabrechnung trotz zweiter Mahnung nicht eingereicht, wird eine Busse verfügt und die Steuer nach Ermessen festgesetzt und eingefordert. Vorbehalten bleibt die Durchführung eines Verfahrens wegen Steuerhinterziehung oder Veruntreuung der Quellensteuer.

Besonderheiten: Wechselt eine quellenbesteuerte Person die Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde, muss dies durch den SSL in der Abrechnung (in der Abrechnungszeile des betreffenden Monats) mitgeteilt werden. Erfolgt der Gemeindefwechsel nicht auf ein Monatsende, ist diejenige Gemeinde zu nennen, in der die quellenbesteuerte Person am letzten Tag des Monats gewohnt hat. Die Abrechnung ist auch dann einzureichen, wenn der Bruttolohn vorübergehend CHF 0.– beträgt.

27

5.5 Quellensteuerabrechnung und Verfügung

28

Nachdem die Daten im TaxMe-Portal Quellensteuer freigegeben sind bzw. die Abrechnung durch das regional zuständige EZ QSt erfasst wurde, erhält der SSL eine Rechnung über die abzuliefernde Quellensteuer. Die dem SSL zustehende Bezugsprovision ist darin bereits berücksichtigt.

Der SSL erhält eine detaillierte Aufstellung der pro quellenbesteuerten Person und pro Monat geschuldeten Quellensteuer sowie eine anfechtbare Verfügung.

5.6 Ablieferung der Quellensteuer

29

Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Wichtig: Wird die Frist von 30 Tagen nicht eingehalten, hat der SSL keinen Anspruch auf die Bezugsprovision. Die auf der Rechnung bereits abgezogene Bezugsprovision wird in diesem Fall nachgefordert.

5.7 Bereinigung allfälliger Differenzen

30

Wurde **zu viel Quellensteuer** abgezogen, **muss** der SSL die Differenz der quellenbesteuerten Person **zurückerstatten**.

Wurde **zu wenig Quellensteuer** abgezogen, **kann** der SSL die Differenz bei der quellenbesteuerten Person **nachfordern**.

5.8 Anfechtbare Verfügung

31

Zusammen mit der Quellensteuerabrechnung erhält der **SSL** jeweils eine anfechtbare Verfügung.

Ist die **quellenbesteuerte** Person mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Der SSL ist verpflichtet, bis zum rechtskräftigen Entscheid die Quellensteuer weiterhin abzuziehen.

6. Pflichten der quellenbesteuerten Person

32

Die quellenbesteuerte Person ist für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen verantwortlich.

7. Kontrollen durch die Steuerverwaltung

Zur Sicherstellung der rechtsgleichen Besteuerung von Personen, die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen, führt die Steuerverwaltung des Kantons Bern gemäss Artikel 186 StG periodisch Kontrollen durch. Für die Auskunftspflicht von SSL (sowie Dritten) und der quellenbesteuerten Person finden die Artikel 167 ff. StG Anwendung. Die für die Quellensteuer massgebenden Unterlagen sind vom SSL während 10 Jahren aufzubewahren (Art. 167 Abs. 3 StG).

33

Der SSL muss auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen vorlegen. Zudem ist bei einer Kontrolle durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern Einblick in die für die Quellenbesteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren.

8. Ordentliche Veranlagung und Tarifkorrekturen

34 8.1 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerte Person bis zum 31. März des Folgejahres zusätzliche in den Quellensteuertarifen nicht oder nur teilweise berücksichtigte Abzüge geltend macht. Für die Folgejahre ist der Antrag jährlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern Mittelland einzureichen. Es handelt sich insbesondere um folgende Abzüge:

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (BVG/2. Säule)
- Beiträge an die gebundene private Vorsorge (Säule 3a)
- Erhöhte Berufskosten
- Schuldzinsen
- Weiterbildungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch den SSL keine Kinderzulage ausbezahlt wird
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung müssen auch vorhandenes Vermögen und übrige Einkünfte deklariert werden. Auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden.

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann nur für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern vorgenommen werden. Für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern gilt Ziffer 8.3.

35 8.2 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird ausserdem durchgeführt, wenn ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120 000.– im Jahr erzielt wird. In diesen Fällen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung zugestellt und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen. Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern werden angerechnet. In den Folgejahren wird in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – eine Steuererklärung zugestellt. Der ausbezahlte Lohn wird weiterhin an der Quelle besteuert.

Zudem gibt es Sonderfälle wie Lotteriegewinne, VSt-Guthaben, Tarifwechsel, Gemeindemeldungen oder selbstständige Erwerbstätigkeit als Nebenerwerb, bei denen nachträglich eine ordentliche Veranlagung vorgenommen wird.

8.3 Tarifkorrektur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz 36

Diese Personen können bis zum 31. März des Folgejahres bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern verschiedene zusätzliche Kosten im Rahmen einer sogenannten Tarifkorrektur geltend machen. Es handelt sich insbesondere um folgende Abzüge:

- Mietkosten am Aufenthaltsort im Kanton Bern
- zusätzlicher Abzug für auswärtige Verpflegung
- Reisekosten Ausland–Schweiz
- Einzahlungen in berufliche und/oder gebundene Vorsorge (2. Säule/Säule 3a)

Weitere Informationen zur Tarifkorrektur können dem **Merkblatt Q3** entnommen werden.

8.4 Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren 37

Wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung an der Quelle wegfallen, wird das ordentliche Veranlagungsverfahren angewendet. Ein Übertritt ins ordentliche Verfahren erfolgt

- bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder der schweizerischen Staatsangehörigkeit, sofern steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erlangt wird,
- bei Heirat mit einer Person, welche der ordentlichen Veranlagung unterliegt,
- wenn im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird,
- wenn im Kanton Bern Grundbesitz erworben wird,
- bei Bezug einer 100 % IV-Rente,
- bei Erreichen des AHV-Alters,
- bei Erhalt von Alimenten.

Die geschuldete Einkommenssteuer wird im ordentlichen Veranlagungsverfahren aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern werden der ordentlichen Steuer angerechnet. Im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens sind auch das Vermögen sowie die übrigen Einkünfte zu deklarieren. Fallen die Voraussetzungen der Besteuerung an der Quelle weg, wird im Folgemonat das ordentliche Veranlagungsverfahren aufgenommen.

8.5 Rückfall von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer 38

Fallen bei einer Person die Voraussetzungen für die ordentliche Veranlagung dahin, ist sie ab Beginn des nächsten Monats durch den SSL wiederum an der Quelle zu besteuern.

9. Anspruchsberechtigte Gemeinde

39

Anspruchsberechtigte Gemeinden für den Anteil der Gemeindesteuer bei den jeweiligen Personen-Typen:

Anspruchsberechtigte Gemeinde	Quellenbesteuerte Person
Wohnort bzw. Übernachtungsort der quellenbesteuerten Person	<ul style="list-style-type: none"> – Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern – internationale Wochenaufenthalter
Arbeitsort der quellenbesteuerten Person bzw. Sitzgemeinde des SSL	<ul style="list-style-type: none"> – Deutsche und französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger – Kurzaufenthalter – Transporteure/Routiers – Verwaltungsräte – Empfänger von Renten und Kapitaleistungen
Auftrittsort der quellenbesteuerten Person	<ul style="list-style-type: none"> – Künstler – Sportler – Referenten
Ort des Grundbesitzes	<ul style="list-style-type: none"> – Hypothekargläubiger

In Streitfällen entscheidet die Steuerverwaltung des Kantons Bern, welche Gemeinde anspruchsberechtigt ist.

10. Interkantonales Verhältnis

Wenn die im Kanton Bern an der Quelle zu steuernde Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist, kann der SSL die Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer direkt mit der zuständigen Stelle dieses anderen Kantons vornehmen.

40

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Abrechnung im jeweiligen Sitzkanton des SSL einzureichen.

11. Weitere Informationen und Adressen

EZ QST Steuerverwaltung des Kantons Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer,
Postfach 8334, 3001 Bern, Telefon 031 633 60 01, E-Mail info.qst@fin.be.ch

EZ QST Stadt Bern

Steuerverwaltung der Stadt Bern, Quellensteuer, Postfach, 3000 Bern 14
Telefon 031 321 61 11, E-Mail steuerverwaltung.qst@bern.ch

EZ QST Stadt Biel

Steuerverwaltung der Stadt Biel, Quellensteuer, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 326 23 23, E-Mail quellensteuer@biel-bienne.ch

EZ QST Stadt Thun

Steuerverwaltung der Stadt Thun, Quellensteuer, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon 033 225 83 30, E-Mail quellensteuer@thun.ch

Weitere Informationen

Merkblätter und Formulare

www.be.ch/steuern Steuererklärung > Publikationen bzw. Formulare

Tarife im Internet

www.be.ch/steuern Steuern berechnen > Steuerrechner > Quellensteuer

Gesetzliche Grundlagen

- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)
- Quellensteuerverordnung des Kantons Bern vom 28. Oktober 2009 (QSV; BSG 661.711.1)
- Gesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11)
- Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV; SR 642.118.2)

12. Anhang: Quellensteuer Merkblätter



Steuerverwaltung des Kantons Bern

- 2 Merkblatt für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
- 3 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz**
- 4 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten (K/S/R) ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**
- 5 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber**
- 6 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge**
- 7 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**
- 8 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen**
- 9 Quellensteuer von Ersatzeinkünften**
- 10 Meldeverfahren der Bruttolöhne französischer Grenzgänger/innen**



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1 Allgemeines

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, aber ohne fremdpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) werden für ihre Arbeitseinkünfte an der Quelle besteuert. Dies gilt auch für Personen mit oder ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, aber ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (z. B. Wochenaufenthalter, Grenzgänger, Saisonaufenthalter). Das bedeutet, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die geschuldete Steuer in Abzug bringt und direkt der Steuerverwaltung des Kantons Bern überweist.

Die an der Quelle erhobene Steuer tritt an die Stelle der ansonsten im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhobenen Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinde und beinhaltet auch eine allfällige Kirchensteuer.

2 Berechnung der Quellensteuer

Damit der Arbeitgeber die geschuldete Steuer berechnen kann, benötigt er von der steuerpflichtigen Person verschiedene Angaben (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, etc.). Diese Informationen werden vom Arbeitgeber auf einem Meldeformular der zuständigen Steuerbehörde mitgeteilt und von der Steuerverwaltung in das Register der quellenbesteuerten Personen aufgenommen.

Die geschuldete Steuer bemisst sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens pro Monat. Die Quellensteuer wird aufgrund von Monatstarifen berechnet. Der anwendbare Tarif richtet sich nach der konkreten Lebenssituation (Zivilstand, Anzahl zulagenberechtigter Kinder, Konfession etc.) und beinhaltet gewisse gesetzlich vorgesehene Abzüge (z. B. Kinderabzüge, Abzüge für Berufskosten etc.).

– **Tarif A:** Dieser Tarif gilt für ledige, tatsächlich oder gerichtlich getrennte, geschiedene oder verwitwete alleinstehende Personen. Ist eine Person alleinstehend, erhält sie jedoch eine oder mehrere Kinderzulagen ausgezahlt, wird sie nach Tarif B besteuert. Wie bei verheirateten Personen mit Kindern werden Kinderabzüge entsprechend der Anzahl der vom Arbeitgeber ausbezahlten Kinderzulagen berücksichtigt.

– **Tarif B und Tarif C:** Diese Tarife gelten für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben. Sofern nur eine der beiden Personen ein Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, ist dieses mit Tarif B zu besteuern. Falls beide Ehegatten bzw. Partner einer solchen Tätigkeit nachgehen, sind diese mit Tarif C zu erfassen.

Tipp: Die geschuldete Quellensteuer kann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Hilfe des Steuerrechners auf www.be.ch/steuern für alle schweizerischen Kantone annäherungsweise berechnet werden.

3 Übertritt ins ordentliche Veranlagungsverfahren

Wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung an der Quelle wegfallen, gelangt das ordentliche Veranlagungsverfahren zur Anwendung. Das erfolgt vor allem bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder der schweizerischen Staatsangehörigkeit sowie bei Heirat einer Person mit Niederlassungsbewilligung oder schweizerischer Staatsangehörigkeit.

Im ordentlichen Veranlagungsverfahren wird die geschuldete Einkommenssteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung ermittelt. Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern werden angerechnet. Im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens ist auch das Vermögen zu deklarieren und zu versteuern.

4 Personenkategorien

Bei Stellenantritt muss der Arbeitgeber im Gespräch mit der quellenbesteuerten Person prüfen, welcher Personenkategorie diese Person angehört und die für ihre Besteuerung massgebenden Verhältnisse abklären. Die Personendaten werden der zuständigen Steuerbehörde gemeldet und von dieser im Register der quellenbesteuerten Personen erfasst. Dem Arbeitgeber sind allfällige Änderungen (wie Wechsel des Zivilstandes, Anzahl Kinder, Umzug in eine andere Gemeinde) durch den Arbeitnehmer jeweils sofort mitzuteilen. Der Arbeitgeber meldet diese der zuständigen Steuerbehörde.

Zu unterscheiden sind hauptsächlich folgende Personenkategorien (Personen-Typen):

- **Personen-Typ 01:** Die Person **lebt und wohnt in einer bernischen Gemeinde** und hat ihren Lebensmittelpunkt im Kanton Bern, d. h. sie hat hier steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt. Die Quellensteuer wird nach Tarif A, B oder C berechnet und erhoben; übt die Person gleichzeitig einen unselbstständigen Nebenerwerb aus, werden die Einkünfte aus Nebenerwerb nach Tarif D zum fixen Steuersatz von 10 % besteuert.
- **Personen-Typ 02:** Die Person ist im Besitze einer **vom deutschen Finanzamt ausgestellten Ansässigkeitsbescheinigung** (Gre-1 bzw. Gre-2), hält sich zur Arbeitsausübung im Kanton Bern auf und kehrt regelmässig nach Arbeitsschluss an ihren Lebensmittelpunkt (steuerrechtlicher Wohnsitz) in Deutschland zurück, d. h. sie hat die Grenzgängereigenschaft und ist in Deutschland ansässig. Die Besteuerung erfolgt zum fixen Steuersatz von 4,5 % der Bruttoeinkünfte; kehrt die Person nach Arbeitsende nicht regelmässig an ihren Wohnsitz in Deutschland zurück (vgl. Typ 04), wird sie im Kanton Bern nach Tarif A oder B besteuert (bzw. Tarif C, wenn der Partner ebenfalls in der Schweiz arbeitstätig ist).
- **Personen-Typ 03:** Die Person hält sich zur Ausübung einer **unselbstständigen Erwerbstätigkeit für kurze Dauer** (bis zu 90 Tage) im Kanton Bern auf, d. h. sie hat im Kanton Bern weder steuerrechtlichen Wohnsitz noch Aufenthalt. Die Quellensteuer wird nach Tarif A, B oder C bzw. nach Tarif D für Nebenerwerb berechnet.
- **Personen-Typ 04:** Die Person lebt als **Wochenaufhalterin bzw. als Wochenaufhalter** unter der Woche in einer bernischen Gemeinde, kehrt jedoch regelmässig (d. h. mindestens alle zwei Wochen) über das Wochenende an ihren ausländischen Wohnsitz zurück, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet. Die Person hat keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern. Die Quellensteuer wird nach Tarif A, B oder C bzw. nach Tarif D für Nebenerwerb berechnet.

5 Nachträgliche ordentliche Veranlagung für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann durchgeführt werden, wenn ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120 000 im Jahr erzielt wird. In diesen Fällen wird nach Ablauf des Kalenderjahres von Amtes wegen eine Steuererklärung zugestellt und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen. Bereits abgezogene Quellensteuern werden angerechnet. In den Folgejahren wird in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – eine Steuererklärung zugestellt. Der ausbezahlte Lohn wird weiterhin an der Quelle besteuert.

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch dann durchgeführt, wenn bis zum 31. März des Folgejahres zusätzliche in den Quellensteuertarifen nicht berücksichtigte Abzüge geltend gemacht werden. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Abzüge handeln:

- Beiträge an die gebundene private Vorsorge (Säule 3a)
- Schuldzinsen
- Weiterbildungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch Arbeitgeber keine Kinderzulage ausbezahlt wird
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung muss auch das Vermögen deklariert und besteuert werden. Allfällige auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden.

6 Tarifkorrektur für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Eine quellenbesteuerte Person, die sich unter der Woche zur Arbeitsausübung im Kanton Bern aufhält, aber regelmässig (mindestens alle zwei Wochen) über das Wochenende an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehrt, kann bis zum 31. März des Folgejahres bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, verschiedene zusätzliche Kosten im Rahmen einer sogenannten Tarifkorrektur geltend machen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Kosten handeln:

- Mietkosten am Aufenthaltsort im Kanton Bern
- zusätzlicher Abzug für auswärtige Verpflegung
- Reisekosten Ausland – Schweiz
- Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Weitere Informationen zur Tarifkorrektur können dem separaten **Merkblatt Q3** «Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufhaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz» entnommen werden.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
 info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

1 Internationale Wochenaufenthalter

Als internationale Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter gelten natürliche Personen,

- die ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und hier eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben,
- die ihren Lebensmittelpunkt – und somit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz – weiterhin im Ausland haben (fehlende Niederlassungsbewilligung «Ausweis C» als Indiz),
- denen eine regelmässige Rückkehr an ihren Lebensmittelpunkt im Ausland nicht zugemutet werden kann (kein Grenzgänger bzw. keine Grenzgängerin mit täglicher Rückkehr an den ausländischen Wohnsitz),
- die in der Schweiz über eine Wohnung zwecks Aufenthalt unter der Woche verfügen,
- die an den Wochenenden regelmässig (mindestens alle 2 Wochen) an ihren ausländischen Wohnort im Ausland zurückkehren und
- die für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle gemäss Art. 116 des Steuergesetzes (StG) besteuert werden.

Für quellenbesteuerte Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben sowie Personen, welche als Expatriates (gemäss Merkblatt 8 für natürliche Personen) besteuert werden, ist dieses Merkblatt nicht anwendbar.

2 Voraussetzungen

Um als internationale Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter zu gelten, haben die quellenbesteuerten Personen für jede Steuerperiode folgende Belege einzureichen:

- Ausländische Ansässigkeitsbescheinigung (Original) der zuständigen ausländischen Behörde,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung im Ausland; gegebenenfalls Grundbuchauszug bzw. Bescheinigung, wonach Wohneigentum selbst benutzt wird,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung in der Schweiz zwecks Wochenaufenthalt und
- Sämtliche Lohnausweise aller Schweizer Arbeitgeber.

3 Steuerbare Leistungen

Die Steuerpflicht internationaler Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter beschränkt sich auf die in der Schweiz erzielten Einkünfte; Bemessungsgrundlage bilden dabei sämtliche Bruttoeinkünfte.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens, das die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der internationalen Wochenaufenthalterin bzw. des internationalen Wochenaufhalters unterhält.

5 Tarifkorrektur

5.1 Allgemein

Quellenbesteuerte Personen, die sich als internationale Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter im Kanton Bern aufhalten, können nicht der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zugeführt werden.

Sofern eine steuerpflichtige Person, die als internationale Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter anerkannt wird, (höhere) Abzüge geltend machen will, welche nicht im anwendbaren Quellensteuertarif bereits berücksichtigt sind, erfolgt dies im Rahmen einer Tarifkorrektur.

Die im Quellensteuertarif enthaltenen Berufskostenabzüge in der Höhe von CHF 7 200 werden dabei aufgerechnet.

Im Rahmen der Tarifkorrektur wird die Quellensteuer neu berechnet und der quellenbesteuerten Person eine allfällige Differenz zurückerstattet bzw. bei ihr nachgefordert.

Die unter Ziffer 5.2 aufgeführten zusätzlichen Berufskostenabzüge werden anteilmässig angerechnet, sofern der (internationale) Wochenaufenthalt in der Schweiz nur während eines Teils des Jahres oder für eine Teilzeitstelle vorliegt.

Der schriftliche Antrag für eine Tarifkorrektur muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen (inkl. Post-/Bankverbindung) bis spätestens am 31. März des Folgejahres an die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, Postfach 8334, 3001 Bern gestellt werden.

5.2 Abzüge

Anstelle der im Tarif berücksichtigten Pauschale von CHF 7 200 können internationale Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter folgende Abzüge im Rahmen einer Tarifkorrektur für jede Steuerperiode geltend machen, die jährlich zu belegen sind. Die nachfolgend aufgeführten Beträge gelten bei ganzjährigem Aufenthalt:

5.2.1 Fahrkosten

Allgemeines

Als Fahrkosten gelten die Kosten, die für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort notwendigerweise entstehen. Kosten für den Arbeitsweg können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort beträchtlich ist (in der Regel mehr als 1,5 km einfache Wegstrecke) und die Person deshalb auf die Benützung eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels angewiesen ist. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Für die Nutzung eines Fahrrads, Motorfahrrads oder Motorrads mit gelbem Kontrollschild für den Arbeitsweg, können CHF 700 geltend gemacht werden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Für die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (z. B. Bahn, Tram, Bus) für den Arbeitsweg, können die effektiv angefallenen Kosten geltend gemacht werden. Die Auslagen für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels müssen nachgewiesen werden können.

Privatauto/Motorrad mit weissem Kontrollschild

Für die Nutzung eines Privatautos oder eines Motorrads für den Arbeitsweg muss der Grund angegeben werden. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs dürfen nur geltend gemacht werden, wenn

- für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann;
- die Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle beträchtlich ist;
- infolge ungünstigen Fahrplanes oder aus anderen bedeutenden Gründen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, dürfen nur die Kosten abgezogen werden, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

Motorrad mit weissem Kontrollschild

Der Ansatz für ein Motorrad beträgt CHF –.40 pro Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort.

Auto

Die Teilpauschale für ein Auto vom Wohn- zum Arbeitsort beträgt pro Kilometer

- CHF –.70 (bei einer gesamten Fahrleistung bis 20 000 km pro Jahr)
- CHF –.60 (bei einer gesamten Fahrleistung über 20 000 km pro Jahr)
- CHF –.50 (bei einer gesamten Fahrleistung über 30 000 km pro Jahr)

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag dürfen höchstens CHF 3 200 im Jahr als Kosten abgezogen werden. Diese Summe entspricht dem Abzug für auswärtige Verpflegung. Die Parkplatzkosten sind bereits im Kilometeransatz enthalten. Wer höhere Fahrkosten hat, kann anstelle des Kilometeransatzes die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten geltend machen.

Geschäftsauto

Wird das Geschäftsauto für den Arbeitsweg unentgeltlich genutzt, können keine Fahrkosten geltend gemacht werden. Steht das Geschäftsauto auch für Privatfahrten zur Verfügung, ist pro Monat ein Privatanteil von 0,8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) als Einkommen zu versteuern. Der Abzug der Fahrkosten ist in diesem Fall ausgeschlossen, da der Arbeitnehmer keine Fahrkosten zu tragen hat. Der steuerbare Privatanteil deckt nur den Wert der privaten Fahrten (ohne Arbeitsweg) ab.

Zusätzlich Fahrkosten als internationaler Wochenaufhalter

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Fahrkosten können die Fahrkosten für die regelmässige Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz im Ausland geltend gemacht werden. Die Kosten müssen nachgewiesen werden.

Kosten für das private Fahrzeug sind nur dann abziehbar, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Die effektiven Fahrkosten für die Nutzung des privaten Fahrzeugs sind mit entsprechenden Belegen (Serviceheft des Fahrzeugs, Tankbelege, etc.) nachzuweisen. Kann die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zugemutet werden, dürfen nur die Kosten abgezogen werden, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

5.2.2 Auswärtige Verpflegung

Pauschal können CHF 6 400 pro Jahr für auswärtige Verpflegung gemäss Berufskostenverordnung (SR 642.118.1) abgezogen werden. Bei Möglichkeit der Kantinenverpflegung wird der Abzug auf CHF 4 800 reduziert.

5.2.3 Kosten der Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die Unterkunft abziehbar sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimmerwohnung (Bruttowohnungsmiete inkl. Nebenkosten). Der Nachweis muss mittels Mietvertrag erbracht werden.

5.2.4 Übrige Berufskosten

Übrige Berufskosten sind Auslagen, die für die Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Abzug beträgt pauschal 3 % des Nettolohnes, mindestens CHF 2 000 bzw. maximal CHF 4 000 pro Jahr gemäss Berufskostenverordnung (SR 642.118.1).

5.2.5 Weiterbildungskosten

Abziehbar sind Weiterbildungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der in der Schweiz aktuell ausgeübten Erwerbstätigkeit stehen und durch den Arbeitnehmer selbst getragen wurden. Die Kosten können nur im Jahr der Bezahlung geltend gemacht werden. Der Nachweis ist zu erbringen, dass die Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen wurden.

5.2.6 Weitere Abzüge

Abziehbar sind freiwillige Einkaufsleistungen in die gebundene (Säule 3a) bzw. berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss den Belegen der Vorsorgeeinrichtungen.

Bei einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit können Auslagen für den Nebenerwerb im Umfang einer Pauschale von 20 % des gesamten mit Lohnausweisen belegten Nebenerwerbseinkommens geltend gemacht werden, mindestens CHF 800, jedoch höchstens CHF 2400.

Beispiel 1

Hans Muster lebt mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern in Stuttgart und hat gemäss Ansässigkeitsbescheinigung seinen Wohnsitz bzw. seine Ansässigkeit in Deutschland. Er arbeitete im ganzen Jahr 2011 ausschliesslich bei einem Arbeitgeber in der Stadt Bern. Aus dieser unselbstständigen Erwerbstätigkeit bezieht Hans Muster einen Bruttolohn von CHF 120000 (Nettolohn gemäss Lohnausweis: CHF 105000). Zwecks Wochenaufenthalts hat er in Bümpliz ein Zimmer für CHF 800 gemietet, wo er unter der Woche wohnt.

Herr Muster nutzt das Fahrrad für die Fahrt zwischen seinem Wochenaufenthaltsort und seinem Arbeitsplatz. An den Wochenenden kehrt er regelmässig zu seiner Familie zurück. Hierfür fährt er ausschliesslich mit der Bahn. Im gesamten Jahr entstehen somit Kosten von CHF 5200. Er hat vor dem 31. März 2012 einen Antrag auf Tarifkorrektur für die Steuerperiode 2011 sowie die übrigen unter Ziffer 2 genannten Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht. Dabei hat er weder einen Einkauf für eine Vorsorgeeinrichtung noch eine allfällige Weiterbildung geltend gemacht bzw. mittels Beleg nachweisen können.

Aufgrund dieses Sachverhalts werden Hans Muster folgende Abzüge gewährt:

1. Mietkosten	– CHF 9600
2. Fahrkosten vom ausl. Wohnsitz – Wochenaufenthaltsort	– CHF 5200
3. Fahrkosten Wochenaufenthalt – Arbeitsstätte	– CHF 700
4. Mehrkosten Verpflegung	– CHF 6400
5. übrige Berufskosten	– CHF 3150
6. Einkauf Säule 3a bzw. 2. Säule	– CHF 0
7. Weiterbildungskosten	– CHF 0
8. Aufrechnung des bereits im Quellensteuertarif berücksichtigten Berufskostenabzugs	+ CHF 7200
Total Abzüge pro Jahr aufgrund internationalem Wochenaufenthalt	CHF 17850

Beispiel 2

Hans Muster hat im März 2011 eine neue Stelle in Bern begonnen. Zwecks Wochenaufenthalts bewohnt er ab März eine neu sanierte 3 Zimmerwohnung im Breitenrainquartier in der Stadt Bern mit einer Miete (inkl. Nebenkosten) von CHF 1950 pro Monat. In dieser Zeit hat er einen AHV-pflichtigen Bruttolohn von CHF 100000 erhalten (Nettolohn gemäss Lohnausweis: CHF 87000). Herr Muster nutzt das Fahrrad für die Fahrt zwischen seinem Wochenaufenthaltsort und seinem Arbeitsplatz. An den Wochenenden kehrt er regelmässig zu seiner Familie zurück. Hierfür fährt er ausschliesslich mit der Bahn. Im gesamten Jahr entstehen ihm somit Kosten von CHF 4300.

Um sich in seinem aktuell ausgeübten Beruf weiterhin behaupten zu können, hat Hans Muster während seinem Aufenthalt in Bern zusätzlich eine Weiterbildung besucht, deren Kosten CHF 1500 betragen haben. Er konnte mittels eingereichten Belegen nachweisen, dass er die Kosten selber getragen hat, da diese nicht vom Arbeitgeber übernommen wurden. Er hat vor dem 31. März 2012 einen Antrag auf Tarifkorrektur für die Steuerperiode 2011 sowie die übrigen unter Ziffer 2 genannten Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht. Im Übrigen liegt eine auf Hans Muster ausgestellte Bescheinigung einer Einzahlung in eine anerkannte Säule 3a in der Höhe von CHF 2200 bei.

Hans Muster kann folgende Abzüge geltend machen:

1. Mietkosten (ortsüblich für ein Zimmer CHF 1200 pro Monat)	– CHF 12000
2. Fahrkosten vom ausl. Wohnsitz – Wochenaufenthaltsort	– CHF 4300
3. Fahrkosten Wochenaufenthalt – Arbeitsstätte	– CHF 583
4. Mehrkosten Verpflegung	– CHF 5333
5. übrige Berufskosten	– CHF 2175
6. Einkauf Säule 3a bzw. 2. Säule	– CHF 2200
7. Weiterbildungskosten	– CHF 1500
8. Aufrechnung des bereits im Quellensteuertarif berücksichtigten Berufskostenabzugs	+ CHF 6000
Total Abzüge pro Jahr aufgrund internationalem Wochenaufenthalt	CHF 22091

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
 info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten (K/S/R) ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1 Quellenbesteuerte Person

- 1.1 Als **Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten (K/S/R)** unterliegen alle selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Personen der Quellensteuer, die in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus einer solchen persönlichen Tätigkeit im Kanton Bern beziehen.
- 1.2 Als quellenbesteuerte Personen gelten:
 - Künstlerinnen und Künstler (Bühne, Film, Radio, Fernsehen, Musikerinnen und Musiker, Tanzgruppen usw.);
 - Sportlerinnen und Sportler (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.);
 - Referentinnen und Referenten, wenn sie die Tätigkeit als selbstständig Erwerbstätige ausüben und einmalig oder häufiger zu einem Thema an einem oder mehreren Tagen auftreten (bspw. MBA-Lehrgänge);
 - Dozentinnen und Dozenten, bei denen aufgrund der Häufigkeit ihrer Auftritte auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrereinrichtung schliessen lässt (regelmässig wiederkehrendes Dozieren zu einem Thema, feste Einbindung in den Lehrplan eines Schulungslehrgangs).

2 Steuerbare Leistungen

- 2.1 Steuerbar sind die **Nettoeinkünfte** der K/S/R für einen oder mehrere Auftritte im Kanton Bern. Steuerbar sind auch Einkünfte, die nicht dem K/S/R, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen. Nicht der Quellensteuer unterstellt sind jedoch Leistungen für nachgewiesene Produktionskosten (wie Ton oder Lichtanlagen usw.), die der K/S/R selber trägt sowie dokumentierte Agenturprovisionen.
- 2.2 Trägt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Veranstalter, Auftraggeber, Arbeitgeber bzw. Organisator der Darbietung) auch die Quellensteuer, muss diese zu den **Nettoeinkünften** (bzw. zur Nettogage) hinzuaddiert und die geschuldete Quellensteuer ins Hundert umgerechnet werden.

Beispiel

Nettogage CHF 1 600 **pro K/S/R** (Steuersatz ist 15 %; Berechnung CHF 1 600 × 15 % dividiert durch 0.85); es resultiert eine Quellensteuer von **CHF 282.35**

Bei Vereinbarung einer **Bruttogage** können pauschal 20 % der Gage oder die effektiv nachgewiesenen Kosten als Gewinnungskosten abgezogen werden. Die Steuerberechnung erfolgt wie bei einer Nettogage.

Cabaret: Bei Tänzerinnen und Tänzern sind Lebenshaltungskosten, wie bspw. Sozialabgaben, Ausgaben für Miete und Lebensmittel usw., nicht als Gewinnungskosten abziehbar.

3 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt für:

- 3.1 Die **Kantons- und Gemeindesteuer**: 10 % der **Nettoeinkünfte** (zuzüglich der Quellensteuer, wenn der Veranstalter diese trägt).
- 3.2 Die **Direkte Bundessteuer**
 - bei Tageseinkünften bis CHF 200 0,8 %
 - bei Tageseinkünften von CHF 201 bis 1 000 2,4 %
 - bei Tageseinkünften von CHF 1 001 bis 3 000 5,0 %
 - bei Tageseinkünften über CHF 3 000 7,0 %

Als Tageseinkünfte gelten die **Nettoeinkünfte** (zuzüglich der Quellensteuer, wenn der Veranstalter diese trägt), dividiert durch die Anzahl Auftritts- und Probetage. Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt, wird für die Bestimmung des Steuersatzes für die direkte Bundessteuer das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

Dozenten werden grundsätzlich zum Nebenerwerbstarif von fix 10 % der Bruttoeinkünfte besteuert.

Die Einkünfte von Referenten unterliegen den Grundsätzen dieses Merkblatts.

Die Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren **Nettoeinkünfte** je Verpflichtung insgesamt weniger als CHF 240 betragen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens. Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung der Stadt Bern oder des Kantons Bern (vgl. zur Adresse Ziffer 9).

5 Meldung der quellenbesteuerten Person(en)

Die Meldung der K/S/R erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im TaxMe-Portal Quellensteuer).

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 6.1 Die Quellensteuer für K/S/R wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig.
- 6.2 Bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der Veranstaltung freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe steht der Schuldnerin oder dem Schuldner eine Bezugsprovision von 4 Prozent zu.
- 6.3 Wird die Abrechnung auf Papier erstellt, ist diese bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern bzw. bei den KG+ innert 20 Tagen nach Ende der Veranstaltung einzureichen. Reicht die Schuldnerin oder der Schuldner die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision 2 Prozent.

6.4 Die gestützt auf die eingereichte Abrechnung in Rechnung gestellte Quellensteuer ist mit dem mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird beim **Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)** die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

6.5 Der SSL haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Steuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

6.6 Bei Nichtablieferung der Quellensteuer kann die Steuer bei dem mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragten, solidarisch haftenden Veranstalter eingefordert werden.

7 Ausweis über den Steuerabzug

Der quellenbesteuerten Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist der SSL mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

9 Auskünfte

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung der Stadt Bern
 Bereich Quellensteuer
 Postfach
 3000 Bern 14
 Telefon 031 321 61 11
 E-Mail steuerverwaltung.qst@bern.ch

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber

1 Quellenbesteuerte Personen

1.1 Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen – unter Vorbehalt möglicher Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Kap. 4) – Personen **ohne** steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Versicherungseinrichtung mit Sitz im Kanton Bern Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.

1.2 Personen, denen eine Kapitalleistung aus Vorsorge ausgerichtet wird, unterliegen der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung in einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben.¹

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung keine schlüssigen Angaben machen oder denen die Kapitalleistung ins Ausland auszubezahlen ist, unterliegen stets dem Steuerbezug an der Quelle.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die zufolge ihres (früheren) ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes im Kanton Bern nie Wohnsitz hatten.

1.3 Der Steuerabzug an der Quelle ist bei Kapitalleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung vorzunehmen (vgl. auch Ziffer 4).

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, insbesondere Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden.

3 Steuerberechnung

(Kantons-, Gemeinde- und Direkte Bundessteuer)

3.1 Renten

Die Quellensteuer beträgt 10 % der Bruttoleistungen.

3.2 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer ist auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung zu erheben und beträgt:

	Bruttobetrag	Prozent
auf den ersten	CHF 25 000	7,00 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,20 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,55 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,90 %
auf den weiteren	CHF 25 000	8,25 %
auf den weiteren	CHF 25 000	9,00 %
auf den weiteren	CHF 750 000	9,60 %

Auf Kapitalleistungen über CHF 900 000 beträgt die Quellensteuer einheitlich 9,30 % des Bruttobetrages.

3.3 Bezugsminimum

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung oder die Rente (Total pro Kalenderjahr) weniger als CHF 1000 beträgt. Mehrere in einem Jahr ausgezahlte Kapitalleistungen werden nicht zusammengezählt, um die Quellensteuer vom Gesamttotal in Abzug zu bringen. Die Besteuerung erfolgt jeweils auf den effektiv ausgezahlten Beträgen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Wird die Quellensteuer auf Renten nicht erhoben, weil die Besteuerung gemäss Doppelbesteuerungsabkommen dem andern Vertragsstaat zusteht (vgl. Artikel 10 Quellensteuerverordnung des Kantons Bern), so hat sich **die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)** den ausländischen Wohnsitz der quellenbesteuerten Person schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

Auf Kapitalleistungen gemäss Artikel 120 bernisches Steuergesetz ist ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer die Quellensteuer zu erheben.

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum beim bisherigen Wohnort

Die Rückerstattung der Quellensteuer führt – auf entsprechendes Begehren der quellenbesteuerten Person hin – die Steuerverwaltung des Kantons Bern durch. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.

5 Meldung der quellenbesteuerten Person

Die Meldung der Empfängerin oder des Empfängers einer an der Quelle besteuerten Rente oder Kapitalleistung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im TaxMe-Portal Quellensteuer) zu erfolgen.

Falls der SSL nicht an das TaxMe-Portal Quellensteuer angeschlossen ist, hat er – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Steuerverwaltung der Stadt Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur **quellenbesteuerten Person (qsP)** zu melden:

- Nachname und Vorname der qsP
- Nationalitäten
- 13-stellige AHV-Nr. der qsP
- Vollständige Adresse der qsP im Ausland.

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 6.1 Der SSL hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) der Vor-sorgeleistung zu erheben.
- 6.2 Bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben (vgl. Ziffer 6.4. unten).
- 6.3 Wird die Abrechnung auf Papier erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen (vgl. Ziffer 6.4. unten).
- 6.4 Es gilt die Abrechnungsperiodizität gemäss Art. 17 QSV des Kantons Bern.
- 6.5 Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier bei der zuständigen Kompetenzgemeinde fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision 2 Prozent.

Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im TaxMe-Portal Quellensteuer steht dem SSL eine Bezugsprovision von 4 Prozent zu.

6.6 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem mit **separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die ihm bei rechtzeitiger Ablieferung zustehende Bezugsprovision von 2 Prozent nachgefordert (bzw. von 4 Prozent bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer); ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

6.7 Der SSL haftet für die Entrichtung der Steuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

7 Bescheinigung des Steuerabzugs

Der quellenbesteuerten Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist die quellenbesteuerte Person oder der SSL mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können Sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaates	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen; Ja/Nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen; Ja/Nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien ²	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien ³	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbaidshchan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile	ja*	nein	ja*	nein	ja*	nein	ja*	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan) ²	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich ⁶	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana ²	nein		ja		nein		ja	
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Israel	ja	nein	ja ⁴	ja ⁴	ja ⁴	ja ⁴	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein ⁵	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldawien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande (bis 31.12.2011)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein

* (max. 15%)

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaates	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen; Ja/Nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen; Ja/Nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Niederlande (ab 1.1.2012)	nein ⁷	ja	nein ⁷	nein	nein ⁷	nein	nein ⁷	nein
Norwegen (bis 31.12.2010)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Norwegen (ab 1.1.2011)	ja*	ja**	ja*	ja**	ja*	ja**	ja*	ja**
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika ²	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf dieser Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets abzuziehen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

² Anwendbar ab 1. Januar 2011.

³ Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

⁴ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁵ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten beteiligt sind.

⁶ Für in Frankreich ansässige Personen sind zusätzlich die Berechnungsmodalitäten der tatsächlichen Besteuerung beizulegen.

⁷ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Art. 18 Abs. 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende öffentlich-rechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
 info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern

* (max. 15%)

** (soweit 15% übersteigend)



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge

1 Quellenbesteuerte Personen

- 1.1 Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen – unter Vorbehalt möglicher Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Kap. 4) – Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz im Kanton Bern erhalten.
- 1.2 Personen, denen eine Kapitalleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung, gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder der gebundenen Selbstvorsorge ausgerichtet wird, unterliegen der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung in einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie **keinen** Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben.¹

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Ist der Wohnsitz einer Person im Zeitpunkt der Auszahlung (oder Gutschrift) einer Kapitalleistung nicht bekannt oder ist diese ins Ausland auszubezahlen, ist der Steuerabzug an der Quelle stets vorzunehmen.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die zufolge ihres (früheren) ausserkantonalen oder ausländischen Wohnortes im Kanton Bern nie Wohnsitz hatten.

2 Steuerbare Leistungen

- 2.1 Steuerbar sind alle Vergütungen, insbesondere Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen oder andern **Schuldern der steuerbaren Leistung (SSL)** mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden.

- 2.2 Der Quellensteuer unterliegen insbesondere Renten und Kapitalleistungen der
 - Pensionskassen,
 - Sammelstiftungen,
 - Versicherungseinrichtungen,
 - Bankenstiftungen usw.,
 die wegen Wohneigentumsförderung, Erreichen der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses an eine Person **ohne** Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausbezahlt werden.

3 Steuerberechnung

(Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer)

3.1 Renten

Die Quellensteuer beträgt 10% der Bruttoleistungen.

3.2 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer ist auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung zu erheben und beträgt:

	Bruttobetrag	Prozent
auf den ersten	CHF 25 000	7,00%
auf den weiteren	CHF 25 000	7,20%
auf den weiteren	CHF 25 000	7,55%
auf den weiteren	CHF 25 000	7,90%
auf den weiteren	CHF 25 000	8,25%
auf den weiteren	CHF 25 000	9,00%
auf den weiteren	CHF 750 000	9,60%

Auf Kapitalleistungen über CHF 900 000 beträgt die Quellensteuer einheitlich **9,30%** des Bruttobetrages.

3.3 Bezugsminimum

Die Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn die Kapitalleistung oder die Rente (Total pro Kalenderjahr) weniger als CHF 1 000 beträgt. Mehrere in einem Jahr ausgezahlte Kapitalleistungen werden nicht zusammengezählt, um die Quellensteuer vom Gesamttotal in Abzug zu bringen. Die Besteuerung erfolgt jeweils auf den effektiv ausgezahlten Beträgen.

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum beim bisherigen Wohnort

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Renten

Renten unterliegen nur dann dem Steuerabzug an der Quelle, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem die quellenbesteuerte Person ihren Wohnsitz hat, kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete des Einkommens unterhält. Besteht ein DBA, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Ausnahmen sind der nachfolgenden Übersicht über die **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** zu entnehmen.

Findet ein DBA Anwendung, hat der SSL zusätzlich zu überprüfen, ob die quellenbesteuerte Person ihren Wohnsitz tatsächlich im andern DBA-Staat hat. Sie muss zudem den Wohnsitz anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbescheinigung periodisch nachprüfen.

Die Anwendbarkeit eines DBA ist vom SSL immer auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

4.1.2 Kapitaleistungen

Kapitaleistungen unterliegen stets dem Steuerabzug an der Quelle.

5 Meldung der quellenbesteuerten Person

Die Meldung der Empfängerin oder des Empfängers einer an der Quelle besteuerten Rente oder Kapitaleistung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im TaxMe-Portal Quellensteuer) zu erfolgen.

Falls der SSL nicht an das TaxMe-Portal Quellensteuer angeschlossen ist, hat er – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Steuerverwaltung der Stadt Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur **quellenbesteuerten Person (qsP)** zu melden:

- Nachname und Vorname der qsP
- 13-stellige AHV-Nr. der qsP
- Vollständige Adresse der qsP im Ausland.

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 6.1 Der SSL hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) der Vorsorgeleistung zu erheben.
- 6.2 Bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode (vgl. Ziffer 6.4 unten) freizugeben.

6.3 Wird die Abrechnung auf Papier erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode (vgl. Ziffer 6.4 unten) einzureichen.

6.4 Es gilt die Abrechnungsperiodizität gemäss Art. 17 QSV des Kantons Bern.

6.5 Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier bei der zuständigen Kompetenzgemeinde fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision 2 Prozent.

Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im TaxMe-Portal Quellensteuer steht dem SSL eine Bezugsprovision von 4 Prozent zu.

6.6 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem mit **separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision von 2 Prozent nachgefordert (bzw. von 4 Prozent bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer); ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

6.7 SSL haften für die Entrichtung der Steuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

7 Bescheinigung des Steuerabzugs

Der quellenbesteuerten Person ist von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung unaufgefordert eine Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist die quellenbesteuerte Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

9 Rückerstattung der Quellensteuer

Die quellenbesteuerte Person kann, wenn gemäss DBA das Besteuerungsrecht nicht der Schweiz, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist, die auf der Kapitaleistung erhobene Quellensteuer zurückfordern. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen ja/ nein	Rückforderungs- möglichkeit ja/ nein	Quellensteuerabzug vornehmen ja/ nein	Rückforderungs- möglichkeit ja/ nein
Ägypten	nein	ja	nein	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Argentinien ³	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja
Australien	nein	ja	nein	nein
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien	nein	ja	nein	ja
Bulgarien	nein	ja	nein	ja
Chile	ja*	nein	ja*	nein
China	nein	ja	ja	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan) ²	ja	nein	nein	ja
Dänemark (bis 31.12.2010)	nein ⁶	ja ⁶	nein ⁶	ja ⁶
Dänemark (ab 1.1.2012)	ja	nein	ja	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich ⁵	nein	ja	nein	ja
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana ²	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	ja
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	nein	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	nein	ja	nein	ja
Israel	ja ⁴	ja ⁴	ja ⁴	ja ⁴
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja*	nein	ja*	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Kirgistan	nein	ja	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	ja	nein
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldawien	nein	ja	nein	ja

* (max. 15%)

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungsmöglichkeit ja/nein	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungsmöglichkeit ja/nein
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	nein	nein
Niederlande (bis 31.12.2011)	nein	ja	nein	ja
Niederlande (ab 1.1.2012)	nein ⁷	nein	nein ⁷	nein
Norwegen (bis 31.12.2010)	nein	ja	nein	ja
Norwegen (ab 1.1.2011)	ja*	ja**	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	nein	nein	ja	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Schweden	nein	ja	nein	ja
Serbien ⁸	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	nein	nein	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika ²	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	nein	ja	nein	ja
Uruguay	nein	ja	nein	ja
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf dieser Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

² Anwendbar ab 1. Januar 2011.

³ Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

⁴ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁵ Für in Frankreich ansässige Personen sind zusätzlich die Berechnungsmodalitäten der tatsächlichen Besteuerung beizulegen.

⁶ Gilt weiterhin für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen und für vor diesem Datum fällig gewordene Kapitalleistungen, sofern diese Renten und Kapitalleistungen an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.

⁷ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Art. 18 Abs. 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende privatrechtlicher Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.

⁸ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
 info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern

* (max. 15%)

** (soweit 15% übersteigend)



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1 Quellenbesteuerte Personen

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern, wenn sie in der Schweiz weder steuerrechtlichen Wohnsitz noch Aufenthalt haben. Diesen Personen gleichgestellt sind im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit einer Betriebsstätte im Kanton Bern, wenn die steuerbaren Leistungen zu Lasten der im Kanton Bern unterhaltenen Betriebsstätte ausgerichtet werden.

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen, die der quellenbesteuerten Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung der Unternehmung ausgerichtet werden. Von der Besteuerung ausgenommen sind einzig die anhand von Belegen nachweisbaren Reise- und Übernachtungsspesen.

3 Steuerberechnung

(Staats-, Gemeinde- und Direkte Bundessteuer)

Die Quellensteuer beträgt **23%** der Bruttoleistungen.

Übernimmt an Stelle der quellenbesteuerten Person die Unternehmung die Bezahlung der Quellensteuer, ist die Steuerberechnung bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, zu erfragen.

Die Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren Bruttoleistungen im Kalenderjahr insgesamt weniger als CHF 300 betragen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Erhebung der Quellensteuer muss folgende abweichende Bestimmung des **Doppelbesteuerungsabkommens (DBA)** mit den Niederlanden beachtet werden: Der Abzug darf nur vorgenommen werden, wenn sich der Sitz der juristischen Person in der Schweiz befindet (gilt nur bis zum 31. Januar 2011).

Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

5 Anmeldung der quellenbesteuerten Person

Die Unternehmung hat als **Schuldnerin der steuerbaren Leistung (SSL)** jedes im Ausland wohnhafte Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung zu melden. Die Meldung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im TaxMe-Portal Quellensteuer) zu erfolgen.

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

6.1 Die Unternehmung hat als Schuldnerin der steuerbaren Leistung den Steuerabzug an der Quelle bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung, also im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung vorzunehmen.

6.2 Bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer sind die Daten für die Quellensteuer innert 10 Tagen nach Ende der für den SSL geltende Abrechnungsperiode (vgl. Ziffer 6.4) freizugeben.

6.3 Wird die Abrechnung auf Papier erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für die Unternehmung geltenden Abrechnungsperiodizität einzureichen (vgl. Ziffer 6.4 unten).

- 6.4 Es gilt die Abrechnungsperiodizität gemäss Art. 17 QSV des Kantons Bern.
- 6.5 Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier bei der zuständigen Kompetenzgemeinde fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision 2 Prozent.

Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im TaxMe-Portal Quellensteuer steht dem SSL eine Bezugsprovision von 4 Prozent zu.
- 6.6 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision von 2 Prozent nachgefordert (bzw. von 4 Prozent bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer); ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.
- 6.7 Die Unternehmung haftet für die Entrichtung der Steuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

7 Ausweis über den Steuerabzug

Der quellenbesteuerten Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung der in Abzug gebrachten Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist die quellenbesteuerte Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
 info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen

1 Quellenbesteuerte Personen

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen im Ausland ansässige Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, wofür ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht. An der Quelle zu besteuern sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Banken).

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind sämtliche Leistungen (insbesondere Hypothekarzinsen), soweit sie nicht Kapitalrückzahlungen darstellen. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht der quellenbesteuerten Person, sondern einer Drittperson zufließen.

3 Steuerberechnung

(Staats-, Gemeinde- und Direkte Bundessteuer)

Die Quellensteuer beträgt **21 %** der Bruttoleistungen.

Übernimmt der Zinsschuldner an Stelle der quellenbesteuerten Person die Bezahlung der Quellensteuer, ist die Steuerberechnung bei der unter Ziffer 10 genannten Behörde zu erfragen.

Die Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren Leistungen im Kalenderjahr insgesamt weniger als CHF 300 betragen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

4.1 Die Quellenbesteuerung entfällt, wenn der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Spanien, der Tschechischen Republik oder in den USA wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien, Armenien, Belgien, Bulgarien, Ecuador, Iran, Mazedonien, Moldawien, der Mongolei, der Slowakei, der Ukraine oder Usbekistan ansässige Bank ist.

4.2 Die Steuer ist auf 5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Albanien, Kirgistan, Kroatien, den Niederlanden, Schweden, Slowenien, Südafrika, Usbekistan (bei Banken vgl. 4.1) oder in Venezuela wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässige Bank ist.

4.3 Die Steuer ist auf 8 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Ziffer 4.2) wohnt.

4.4 Die Steuer ist auf 10 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.) Armenien, (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Ziffer 4.2.), Australien, Belgien (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), Bulgarien (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), China, Ecuador (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), Estland, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), Israel (bei Banken vgl. Ziffer 4.2.), Jamaika (bei Banken vgl. Ziffer 4.2.), Japan, Kanada, Kasachstan, Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), Moldawien (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), der Mongolei (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bei Banken vgl. Ziffer 4.2.), Serbien, Singapur, der Slowakei (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), Sri Lanka (bei Banken vgl. Ziffer 4.2.), Südkorea, Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), Ungarn oder Vietnam wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Mexiko ansässige Bank oder ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut ist (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft).

4.5 Die Steuer ist auf 12 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Argentinien wohnt.

4.6 Die Steuer ist auf 12,5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien wohnt.

4.7 Die Steuer ist auf 15 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. Ziffer 4.1.), der Elfenbeinküste, Mexiko, (bei Banken vgl. Ziffer 4.4.), oder Thailand wohnt (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Ziffer 4.4.).

5 Vorbehalt des EU Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

6 Meldung der quellenbesteuerten Person

Die Zinsschuldnerin oder der Zinsschuldner hat als **Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)** die quellenbesteuerte Person zu melden. Die Meldung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im TaxMe-Portal Quellensteuer) zu erfolgen.

Ist der SSL nicht an das TaxMe-Portal Quellensteuer angeschlossen, sind – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Kompetenzgemeinde Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur **quellenbesteuerten Person (qsP)** zu melden:

- Nachname und Vorname der qsP
- 13-stellige AHV-Nr. der qsP (falls vorhanden)
- Vollständige Adresse der qsP im Ausland.

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 7.1 Der SSL hat den Steuerabzug an der Quelle bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung, also im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung vorzunehmen.
- 7.2 Bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode (vgl. Ziffer 7.4. unten) freizugeben.
- 7.3 Wird die Abrechnung auf Papier erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den Zinsschuldner geltenden Abrechnungsperiode (vgl. Ziffer 7.4. unten) einzureichen.

7.4 Es gilt die Abrechnungsperiodizität gemäss Art. 17 QSV des Kantons Bern.

7.5 Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision 2 Prozent.

Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im TaxMe-Portal Quellensteuer steht dem SSL eine Bezugsprovision von 4 Prozent zu.

7.6 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem mit **separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision von 2 Prozent nachgefordert (bzw. von 4 Prozent bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer); ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

7.7 Der SSL haftet für die Entrichtung der Steuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

8 Ausweis über den Steuerabzug

Der quellenbesteuerten Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

9 Rechtsmittel

Ist die quellenbesteuerte Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Bereich Quellensteuer
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
 info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften

1. Quellenbesteuerte Personen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert werden, sind auch für ihre Ersatzeinkünfte quellensteuerpflichtig (**Merkblatt Q2**).

2. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind grundsätzlich alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Diese sind auch dann zu versteuern, wenn die gegenwärtige Erwerbstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen ist. Steuerbar sind somit insbesondere:

- Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.)
- Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge usw.)
- Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter (vgl. nachfolgend Ziffer 3.2)

Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Bei ausländischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind folgende Ersatzeinkünfte nicht quellensteuerpflichtig:

- Renten der AHV
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der 2. und 3. Säule
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus der 2. und 3. Säule

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

3. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Zuständig für die Abrechnung der Quellensteuer sind Arbeitgeber oder Versicherer.

3.1 Abrechnung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist zuständig für die Quellensteuer-Abrechnung bei Ersatzeinkünften, wenn diese über ihn abgerechnet und der quellenbesteuerten Person weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Der Arbeitgeber hat die Quellensteuer auf den Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften abzurechnen.

Wird die Quellensteuer durch den Arbeitgeber abgerechnet, hat er Anrecht auf die volle Versicherungsleistung ohne Abzug der Quellensteuer.

3.2 Abrechnung durch den Versicherer

Sofern der Versicherer die Ersatzeinkünfte direkt der quellenbesteuerten Person ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, übernimmt er die Rechte und Pflichten des SSL, unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person ein direktes Forderungsrecht hat oder nicht (Art. 13 Quellensteuerverordnung). Er hat die Quellensteuerpflicht vorgängig bei der Arbeitgeberfirma bzw. der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Leistungsempfängers abzuklären.

4. Steuerberechnung und Tarife

4.1 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch den Arbeitgeber

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatzeinkünfte. Werden in der gleichen Lohnabrechnungsperiode Arbeits- und Ersatzeinkünfte ausbezahlt, muss die Quellensteuer auf dem Total der Arbeits- und Ersatzeinkünfte der betreffenden Lohnabrechnungsperiode berechnet werden. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (www.csi-ssk.ch).

Die Quellensteuer-Tarife für Ersatzeinkünfte entsprechen denjenigen für quellenbesteuerte Arbeitseinkünfte (Tarife A, B und C, **Merkblatt Q2**).

4.2 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch einen Versicherer

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatzeinkünfte. Wird das Ersatzeinkommen von einem Versicherer direkt an eine quellenbesteuerte Person ausgerichtet, hat der Versicherer als SSL den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Dabei gelten folgende Tarife:

- Für Leistungen auf Basis des versicherten Verdienstes, die anstelle des Erwerbseinkommens ausgerichtet werden, gelten die Tarife A, B und C (vgl. Ziffer 4.1).
- Für Leistungen, die ergänzend zum reduzierten Erwerbseinkommen ausgerichtet werden oder nicht auf dem versicherten Verdienst basieren, gilt Tarif D (Tarif D = fixer Satz von 10 % der Bruttoeinkünfte).

4.3 Steuerberechnung

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtige Person	Tarif A, B, C	Tarif D
1. IVG	Taggeld ¼ und ½-Rente ⅓-Rente ²	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse Ausgleichskasse Ausgleichskasse	X X	X X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld Kurzarbeitsentschädigung Schlechtwetterentschädigung Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitslosenkasse	X X X X X	
3. UVG (Obligatorium)	Taggeld Übergangstaggeld ³ Übergangsentschädigung ⁴ Teilinvalidenrente ² IV-Rentenauskauf Abfindung ⁵	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Versicherer Versicherer Versicherer	X X X X X	X X X X
4. UVG (Abredeversicherung)	Analog 3. UVG (Obligatorium)	Versicherer		
5. UVG-Zusatz UVG-Differenzdeckung ⁷	Taggeld Teil-IV-Rente ² IV-Rentenauskauf	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer ⁷	X	X X X
6. KVG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X
7. VVG (Schadenversicherungsleistung) ⁹	Taggeld Rentenleistung ²	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Versicherer	X	X X
8. BVG/OR/Vorsorgeregiment (2. Säule) ⁶	Taggeld Teil-IV-Rente ganze IV-Rente ² IV-Kapitalleistung ²	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung	X	X X X X
9. Freizügigkeitsverordnung ¹⁰	IV-Rente ² IV-Kapitalleistung ²	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
10. BVV 3 (Säule 3a) ¹¹	IV-Rente ² IV-Kapitalleistung ²	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
11. EOG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X
12. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	Vorübergehender Schaden	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X
13. FLG/kantonale Zulagengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X

¹ sofern die Abrechnung über Arbeitgeber erfolgt

² sofern der IV-Grad geringer als 100 % ist

³ gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

⁴ gemäss Art. 86 ff. VUV (SR 832.30)

⁵ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁶ Aufzählung nicht abschliessend; Sofern Schadenversicherungsleistungen vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff

⁷ Tarif D für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer

⁸ Taggeldleistungen bis und mit CHF 10 werden nicht abgerechnet

⁹ SR 221.229.1; Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

¹⁰ SR 831.425; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

¹¹ SR 831.461.3; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Bereich Quellensteuer
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69
info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zum Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern

Das **Meldeverfahren** für französische Grenzgänger sieht vor, dass die schweizerischen Steuerbehörden die erzielten **Bruttolöhne** von französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern den französischen Steuerbehörden melden. Die Schweiz nimmt **keine Besteuerung an der Quelle** vor. Die Besteuerung erfolgt in Frankreich, wobei **Frankreich 4,5 Prozent der Bruttoeinkünfte** den schweizerischen Steuerbehörden **abliefern**.

Als **französische Grenzgänger** gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz haben und deshalb nach Arbeitschluss regelmässig an ihren Wohnsitz in Frankreich zurückkehren. Dieses Merkblatt erläutert die Voraussetzungen für das Meldeverfahren. In Fällen, bei denen dieses Meldeverfahren nicht zur Anwendung gelangt, wird das Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert.

1 Voraussetzungen

Bei französischen Grenzgängern wird das Meldeverfahren angewendet, wenn sie ihren Wohnsitz in Frankreich ordnungsgemäss mit der dafür vorgesehenen **Ansässigkeitsbescheinigung** nachweisen. In folgenden Fällen wird das Meldeverfahren ausgeschlossen und das Erwerbseinkommen somit an der Quelle besteuert:

- Personen, die trotz Ansässigkeitsbescheinigung **mehr als 45 Tage** pro Kalenderjahr **in der Schweiz übernachten**. Bei unterjähriger Beschäftigung oder bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% reduziert sich die Anzahl Tage entsprechend.
- Schweizer und Doppelbürger, die als Grenzgänger bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Kanton Bern angestellt sind (z.B. bei einer bernischen Gemeinde, bei einem öffentlichen Spital, beim Kanton oder Bund).

2 Ablauf des Meldeverfahrens

2.1 Verfahrenspflichten der französischen Grenzgänger

Die **steuerpflichtige Person meldet** ihren **Grenzgängerstatus** der französischen Steuerbehörde. Diese stellt ihr daraufhin eine **Ansässigkeitsbescheinigung** für den Hauptwohnsitz aus (Formular 2041-AS). Für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften mit Wohnsitz in Frankreich muss – bei Arbeitstätigkeit beider Ehegatten in der Schweiz – für jeden **Ehegatten/Partner** eine **separate Ansässigkeitsbescheinigung** ausgestellt werden. Wird pro Haushalt nur eine Bescheinigung durch die französische Steuerbehörde ausgestellt, so muss daraus eindeutig hervorgehen, dass diese für alle in diesem Haushalt lebenden und in der Schweiz erwerbstätigen Personen zutrifft.

Die steuerpflichtige Person stellt die **Ansässigkeitsbescheinigung** dem **Arbeitgeber** zu. Geht eine Person gleichzeitig mehreren Arbeiten nach, muss die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. eine Kopie jedem Arbeitgeber abgegeben werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist **ein Jahr gültig** und muss jeweils vor dem Jahresende erneuert werden, es sei denn, der Grenzgänger wechselt den Wohnort in Frankreich oder tritt eine neue Stelle bei einem anderen Arbeitgeber an. In diesem Fall muss er die Ansässigkeitsbescheinigung auch während des Jahres erneuern.

Im **Folgejahr** stellt die französische Steuerbehörde dem Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung automatisch zu (Formular 2041-ASK). Der Grenzgänger vervollständigt diese, unterzeichnet sie und stellt die Ansässigkeitsbescheinigung anschliessend dem Arbeitgeber zu.

2.2 Verfahrenspflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber, die französische Grenzgänger beschäftigen, sind verpflichtet, der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, Postfach 8334, 3001 Bern, das für diese bestimmte Exemplar der **Ansässigkeitsbescheinigung einzureichen**, und zwar

- innert 10 Tagen nach Stellenantritt, wenn es sich um die erste unselbstständige Tätigkeit des französischen Grenzgängers im Kanton Bern handelt.
- jeweils vor Ende des Kalenderjahres, falls der französische Grenzgänger im nächsten Jahr am bernischen Arbeitsort weiter beschäftigt wird.
- innert 10 Tagen nach Wohnortwechsel, sobald der Arbeitgeber Kenntnis vom Wohnortwechsel des französischen Grenzgängers hat.

Jeweils im Frühjahr stellt die **Steuerverwaltung des Kantons Bern** den Arbeitgebern die notwendigen **Formulare** zur Deklaration der Bruttolohnsumme für das vorhergehende Kalenderjahr zu. Der Arbeitgeber füllt diese innert 30 Tagen aus und sendet sie an die Steuerverwaltung des Kantons Bern zurück.

Der **Arbeitgeber meldet** der Steuerverwaltung des Kantons Bern die ausbezahlten **Bruttolöhne** der Arbeitnehmer. Für die Ermittlung der Bruttolöhne kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (www.csi-ssk.ch).

Arbeitgeber, welche die Quellensteuer im **TaxMe-Portal** elektronisch abrechnen, werden von der Steuerverwaltung jeweils dazu aufgefordert, die Bruttolöhne ihrer französischen Grenzgänger innert 30 Tagen zu erfassen und freizugeben.

2.3 Weitere Schritte

Die **Steuerverwaltung des Kantons Bern meldet** der Eidgenössischen Finanzverwaltung die Bruttolohnsumme französischer Grenzgänger. Die französischen Steuerbehörden überweisen der Schweiz 4,5 Prozent des Gesamtbetrags der jährlichen Bruttovergütungen aller Grenzgänger. Die zuständigen Steuerbehörden sorgen daraufhin für die anteilmässige Weiterleitung an die berechtigten Kantone und Gemeinden.

Die **Einzelheiten** zur schweizerisch-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sind in der Grenzgängerverordnung geregelt (BGV, BSG 669.811.1).

